



AMTSBLATT

DER STADT LEICHLINGEN

Jahrgang 18

Nummer 16

Datum 23.07.2008

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Leichlingen

- 46 **Öffentliche Bekanntmachung über die Satzung der Stadt Leichlingen vom 12.06.2008 zum Bebauungsplan Nr. A 24 „Westlich Leysiefen“**
- 47 **Flurbereinigung Witzhelden-Wupperhänge- 17 89 4 - 3. Änderungsbeschluss**
- 48 **Öffentliche Bekanntmachung über die Wahl der Beisitzer/innen und Vertreter/innen des Wahlausschusses**
- 49 **Öffentliche Bekanntmachung über die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung der Einteilung der Wahlbezirke für die Kommunalwahlen 2009**
- 50 **Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Leichlingen über eine Ersatzbestimmung für einen Vertreter im Rat der Stadt Leichlingen**
- 51 **1. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Leichlingen**

Herausgeber

Stadt Leichlingen – Der Bürgermeister
Am Büscherhof 1 – 42799 Leichlingen

Ihre Ansprechpartnerin

Frau Anja Spelter -☎ 02175 – 992 113

Das Amtsblatt der Stadt Leichlingen erscheint in unregelmäßigen Abständen. Es liegt zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten an der Information im Rathaus aus.

Das Amtsblatt ist im Abonnement (Jahresgebühr: 40,90 €) oder einzeln (Gebühr: 2 € pro Ausgabe) zu beziehen durch die Stadtverwaltung, Hauptamt. Abbestellungen müssen bis zum 31.10. eines jeden Jahres der Stadtverwaltung vorliegen.

**46****Öffentliche Bekanntmachung**

über die Satzung der Stadt Leichlingen vom 12.06.2008 zum Bebauungsplan
Nr. A 24 „Westlich Leysiefen“

Auf Grund der §§ 2 Abs. 1 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) wurde der **Bebauungsplan Nr. A 24 „Westlich Leysiefen“** vom Rat der Stadt Leichlingen in seiner Sitzung am 12.06.2008 als Satzung beschlossen.

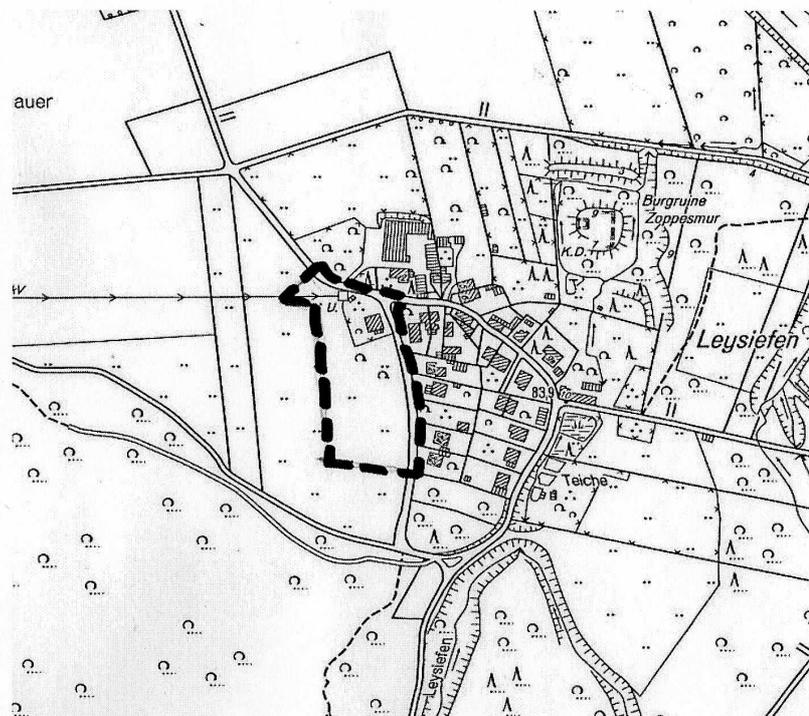
Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Leichlingen - Bebauungsplan Nr. A 24 „Westlich Leysiefen“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. A 24 „Westlich Leysiefen“ liegt mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung vom Tag der Bekanntmachung während der Sprechzeiten im Bauamt der Stadt Leichlingen, Am Schulbusch 16, Zimmer 01/02, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus folgendem Übersichtsplan ersichtlich:



Maßstab: ohne

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S 666) wird hingewiesen. Hiernach kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses



Gesetzes gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
2. Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 und (4) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Einsprüche in eine bisherige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
3. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Leichlingen, den 11. Juli 2008

Der Bürgermeister

(Müller)

47

Flurbereinigung Witzhelden-Wupperhänge- 17 89 4 -

3. Änderungsbeschluss

Die Bezirksregierung Köln, Dezernat 33.45 - Ländliche Entwicklung, Bodenordnung- hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

1. Das durch Beschluss vom 29.12.1989 angeordnete, durch 1. Änderungsbeschluss vom 01.09.2004 und durch 2. Änderungsbeschluss vom 02.06.2008 geänderte Flurbereinigungsgebiet wird gem. § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), wie folgt geändert:

Aus dem Flurbereinigungsgebiet werden die nachstehend aufgeführten Grundstücke ausgeschlossen:

Land Nordrhein-Westfalen
Regierungsbezirk Düsseldorf
Stadt Solingen

Gemarkung Dorp

Flur 28 Flurstück Nr. 90, 91, 93, 95



Zum Flurbereinigungsgebiet werden die nachstehend aufgeführten Grundstücke zugezogen:

Land Nordrhein-Westfalen
Regierungsbezirk Düsseldorf
Stadt Solingen

Gemarkung Burg

Flur 28 Flurstück Nr. 90, 91, 93, 95

2. Das Gebiet, für das das Flurbereinigungsverfahren Witzhelden-Wupperhänge weitergeführt wird, hat eine Größe von ca. 352 ha.
3. Der Änderungsbeschluss mit Gründen und Kartenausügen wird den betroffenen Teilnehmern ausgehändigt bzw. zugestellt.
4. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zugezogenen Grundstücke werden Teilnehmer der durch den Flurbereinigungsbeschluss gebildeten Teilnehmergeinschaft.
5. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Übersendung dieses Änderungsbeschlusses bei der

Bezirksregierung Köln
Dez. 33
Zeughausstr. 2-10
50667 Köln

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen nach § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an gelten folgende zeitweiligen Einschränkungen,
die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:
 - 6.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Bezirksregierung nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
 - 6.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Bezirksregierung errichtet, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
 - 6.3 Obstbäume, Beeresträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Bezirksregierung beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).
 - 6.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Bezirksregierung (§ 85 Nr. 5 FlurbG).



- 6.5 Sind entgegen den Anordnungen zu 6.1 und 6.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Bezirksregierung kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).
Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 6.3 vorgenommen worden, so muss die Bezirksregierung Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).
Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 6.4 vorgenommen worden, so kann die Bezirksregierung anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).
- 6.6 Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung zu Ziffer 6.2, 6.3 und 6.4 dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten - OWiG - in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S.602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. August 2007 (BGBl. I S. 1786). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG).
- 6.7 Die Bußgeldbestimmungen des Landesforstgesetzes in der Fassung vom 24. April 1980 (GV NRW. S. 546) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2007 (GV NRW. S. 226) bleiben unberührt.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Änderung des Flurbereinigungsgebietes liegen vor. Mit 2. Änderungsbeschluss wurden versehentlich die Grundstücke der Gemarkung Dorp Flur 28 Nr. 90, 91, 93 und 95 zum Flurbereinigungsverfahren zugezogen. Der richtige Gemarkungsname lautet Burg, so dass die Grundstücke unter der Gemarkung Dorp auszuschließen und unter der Gemarkung Burg zuzuziehen sind.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem

**Oberverwaltungsgericht
für das Land Nordrhein-Westfalen
9a Senat (Flurbereinigungsgericht)
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster**

schriftlich zu erheben.

Falls die Klagefrist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag

gez. Hundenborn



48

DER WAHLLEITER
der Stadt Leichlingen

42799 Leichlingen, 15. Juli 2008

Öffentliche Bekanntmachung

Gem. § 6 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung NW vom 31.08.1993 (GV NW S. 591) in der derzeit gültigen Fassung wird öffentlich bekannt gemacht:

In seiner Sitzung am 12.06.2008 hat der Rat der Stadt Leichlingen

| Beisitzer/in | Vertreter/in |
|--------------------|------------------|
| Roswitha Süßelbeck | Erika Horsthemke |
| Manfred Aust | Wolfgang Legrand |
| Hans Gonska | Matthias Ebecke |
| Renate Bucher | Renate Hofer |
| Gerhard Hangert | Stefan Clemen |
| Ludger Goedejohann | Andreas Heusner |
| Joachim Orth | Peter Halbach |
| Michael Lintz | Wolf Melchior |

als Beisitzer/innen und Vertreter/innen des Wahlausschusses gewählt.

gez. Ernst Müller

49

DER WAHLLEITER
der Stadt Leichlingen

42799 Leichlingen, 15. Juli 2008

Öffentliche Bekanntmachung

Gem. § 6 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung NW vom 31.08.1993 (GV NW S. 591) in der derzeit gültigen Fassung wird öffentlich bekannt gemacht:

Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung der Einteilung der Wahlbezirke für die Kommunalwahlen 2009 findet am

**Donnerstag, den 04. September 2008, 16.30 Uhr
im Trauzimmer des Rathauses,
Am Büscherhof 1, 42799 Leichlingen, 1. Etage**

statt.

Tagesordnung:

1. Einteilung der Wahlbezirke für die Kommunalwahlen 2009
2. Verschiedenes

Zu der Sitzung hat jedermann Zutritt.

gez. Ernst Müller

**50****Bekanntmachung**

des Wahlleiters der Stadt Leichlingen über eine Ersatzbestimmung für einen Vertreter im Rat der Stadt Leichlingen

Das Ratsmitglied Andreas Klinkhammer, ehemals wohnhaft 42799 Leichlingen, Uferstr. 14, ist auf eigenen Wunsch aufgrund Umzugs ab dem 30.06.2008 aus dem Rat der Stadt Leichlingen ausscheiden.

Aufgrund des § 45 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz –KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 mit den seither ergangenen Änderungen wird hiermit festgestellt, dass

Herr Michael Beeck, Dierath 17, 42799 Leichlingen,

der als nächster auf der Reserveliste der Partei Bündnis 90/DIE GRÜNEN bereit ist, das Ratsmandat anzunehmen, in die Vertretung einrückt.

Gegen diese Entscheidung können:

- a) Jede/r Wahlberechtigte/r des Wahlgebietes,
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie die
- c) Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats vom Tage dieser Bekanntmachung an Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gem. § 40 Abs. 1 Buchstabe a) bis c) des Kommunalwahlgesetzes für erforderlich halten.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter im Rathaus, Zimmer 320, schriftlich einzulegen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Leichlingen, den 09. Juli 2008

Die stellvertretende Wahlleiterin

gez. Gutendorf

51**1. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Leichlingen**

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.5.1980 (GV NW S. 528 / SGV NW 2060) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2004 (GV NRW S. 135) und des § 7 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen - Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG) - in der Fassung vom 18.3.1975 (GV NW S. 232 / SGV NW 7129), mit den seither ergangenen Änderungen wird von der Stadt Leichlingen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Leichlingen vom 12.06.2008 die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Leichlingen vom 15.12.2006 hiermit wie folgt geändert:



Die Anlage 1 zur Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Leichlingen vom 15.12.2006

Verwarnungsgeldkatalog erhält hinsichtlich der Verletzung der Beseitigungspflicht hinsichtlich der von Tieren verursachten Verunreinigungen gem. § 5 Abs. 2 der VO folgende Fassung:

- **Verletzung der Beseitigungspflicht hinsichtlich der von Tieren verursachten Verunreinigungen gem. § 5 Abs. 2 der VO** **35,-- Euro**

Alle anderen Regelungen der Verordnung vom 15.12.2006 sowie deren Anlage behalten ihre Gültigkeit.

Leichlingen, den 17. Juli 2008

Stadt Leichlingen als örtliche Ordnungsbehörde

Gez. Ernst Müller
Bürgermeister